



Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe

Radevormwald, 26. September 2019
Linda Krolczik

Bundesteilhabegesetz

Stufenweises Inkrafttreten

1. Stufe **1.1.2017**

- Änderungen der Freibeträge im SGB XII
- Änderungen im Schwerbehindertenrecht

2. Stufe **1.1.2018**

- Allgemeiner Teil und Schwerbehindertenrecht werden zu Teil 1 und 3 SGB IX
- Änderungen im Gesamtplanverfahren und Vertragsrecht im SGB XII

3. Stufe **1.1.2020**

- Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und Aufnahme als Teil 2 SGB IX

4. Stufe **1.1.2023**

- Neugestaltung des Zugangs zur Eingliederungshilfe (Leistungsberechtigter Personenkreis)



I. Änderungen zum 1. Januar 2018

§ 7 Abs. 2 S. 1 SGB IX

Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 im Teil 1 (§§ 9-24 SGB IX) den geltenden Leistungsgesetzen vor

Änderungen im Verfahren der Leistungsgewährung

- Frühzeitige Erkennung von Reha-Bedarfen und Hinwirkung auf Antragsstellung (§ 12)
- Bedarfsermittlung mit geeigneten, standardisierten Instrumenten (§ 13)
- Antrag kann im Einvernehmen und in der Frist ein zweites Mal weitergeleitet werden, neu: „leistender Rehabilitationsträger“ (§ 14)
- Wenn Leistungen mehrerer Reha-Träger notwendig sind, Verpflichtung des leistenden Reha-Trägers zur Beteiligung dieser (§ 15), zudem Teilhabeplanverfahren (§ 19), ggf. auch Teilhabeplankonferenz (§ 20); zusätzlich zum Hilfeplanverfahren (§ 21)
- Teilhabeplanung auch bei Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen oder auf Wunsch der Leistungsberechtigten (§ 19)
- Kostenerstattung nach § 16 SGB IX



§ 12 SGB IX Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

Verpflichtung zur Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über

1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32.

Benennung von Ansprechstellen, die die Informationsangebote vermitteln an

- Leistungsberechtigte,
- Arbeitgeber und
- andere Rehabilitationsträger



§ 13 SGB IX

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- (1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. ...
- (2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,
 1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht, ...
 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

...



§ 13 SGB IX

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Handlungsempfehlung der BAG Landesjugendämter zu Instrumenten (Zusammenfassung):

- Sie tragen den Spezifika der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung und sind mit angewendeten sozialpädagogischen Diagnoseverfahren kompatibel.
- Die Instrumente berücksichtigen die vier relevanten Lebensbereiche: Person /Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit/soziale Kontakte, Kindertagesstätte, Schule oder Beruf (je nach Alter).
- Teilhabe gestaltet sich alters- bzw. entwicklungsentsprechend und das Hinführen dorthin ist Teil des Erziehungsauftrages der Eltern. Deshalb muss bei der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung berücksichtigt werden, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt.
- Besteht (auch) ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung ist eine Anschlussfähigkeit des Verfahrens notwendig.
- Die Instrumente bilden neben Beeinträchtigungen auch Ressourcen ab.
- Sie beziehen in den unterschiedlichen Lebensbereichen die einstellungs- und umweltbedingten Kontextfaktoren der ICF und ihre Wechselwirkungen ein.
- Die Instrumente beinhalten Angaben zu den Auswirkungen des Störungsbildes in den Lebensbereichen, zur Intensität der Ausprägung und eine prognostische Einschätzung der weiteren Entwicklung.



§ 14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger

- Verfahren und Fristen bleiben (Ausnahme: Teilhabeplanverfahren)
Weiterleitung nur, wenn Jugendamt insgesamt nicht zuständig ist
- Neuaufnahme der Weiterleitung an einen dritten
Rehabilitationsträger innerhalb der Frist und im Einvernehmen,
sogenannte „Turboklärung“ (Absatz 3)

Neuer Begriff „leistender Rehabilitationsträger“:

- Erstangegangener Träger, der nicht weitergeleitet hat
- Zweitangegangener Träger – vorbehaltlich der „Turboklärung“
- Drittangegangener Träger im Rahmen der „Turboklärung“



§ 15 SGB IX Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Reha-Trägern

Antragssplitting § 15 Abs. 1 SGB IX

Voraussetzung:
Der Reha-Träger kann für diese Leistungen nach § 6 Abs. 1 nicht Reha-Träger sein.

- Weiterleitung des Teilantrags mit Erläuterung & Unterlagen an den dafür zuständigen Reha-Träger, unter Mitteilung des Eingangs-datums und mit Kennzeichnung als Splitting; i.d.R. innerhalb von zwei Wochen;
- dieser bescheidet selber

Feststellungen anfordern § 15 Abs. 2 SGB IX

Voraussetzung:
Der Reha-Träger kann grundsätzlich (unabhängig vom konkreten Fall) nach § 6 Abs. 1 Reha-Träger für die Leistung sein.

- Feststellung der zuständigen Reha-Träger anfordern unter Hinweis auf Fristen (Vordruck in der GE Reha-Prozess), gehen diese innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung ein, binden sie den leistenden Reha-Träger; wenn nicht, stellt er den Rehabilitationsbedarf selber fest;
- entweder Bewilligung durch leistenden oder unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 S. 1 bewilligt jeder Reha-Träger selber

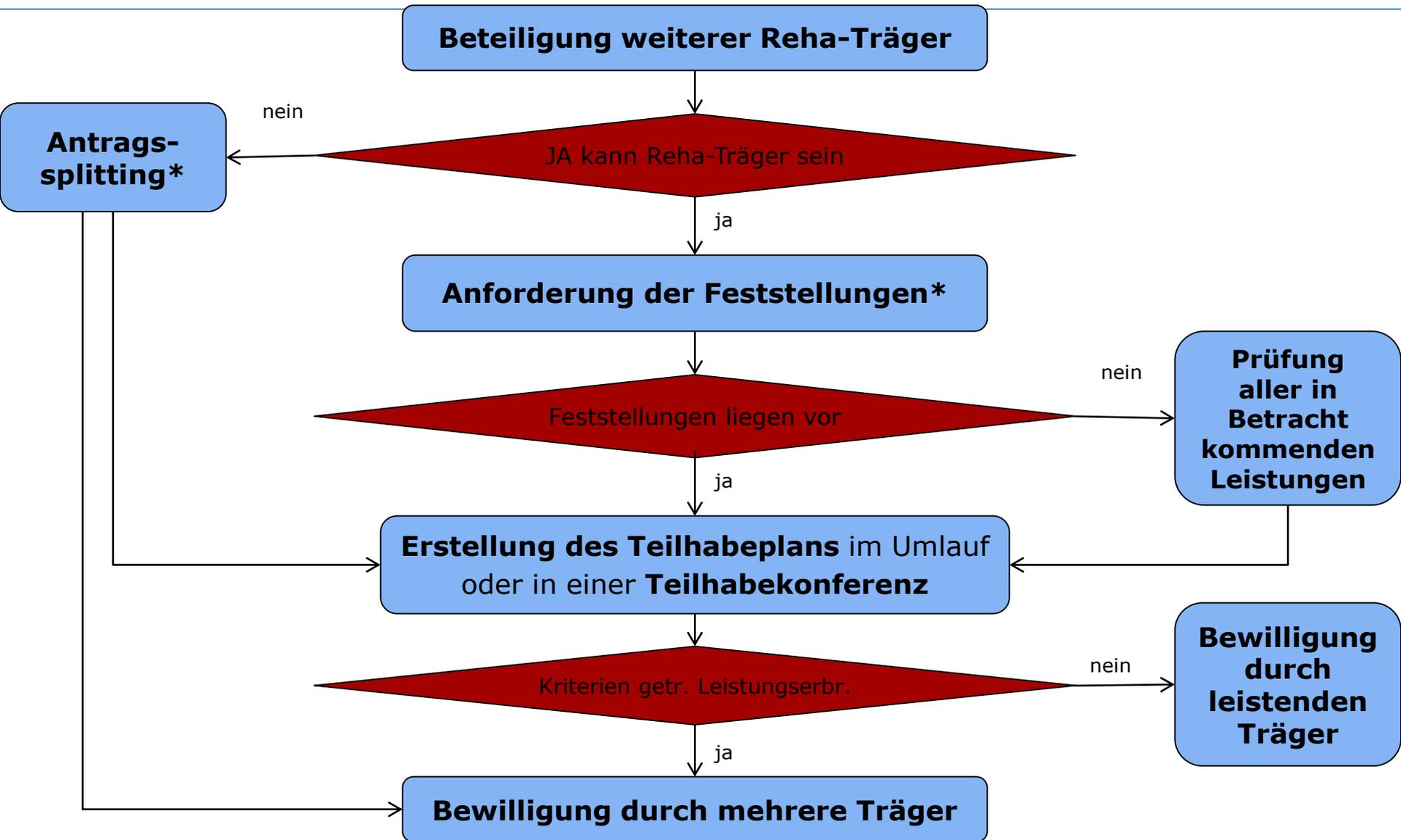
Neuer Begriff „beteiligter Rehabilitationsträger“



§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger (und Leistungsgruppen)

Rehabilitationsträger / Leistungsgruppen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenkassen	x		x		
Bundesagentur für Arbeit		x	x		
Gesetzliche Unfallversicherung	x	x	x	(x)	x
Gesetzliche Rentenversicherung	x	x	x		
Kriegsopferfürsorge	x	x	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	x	x		x	x
Träger der Eingliederungshilfe	x	x		x	x

Verfahren als leistender Rehabilitationsträger



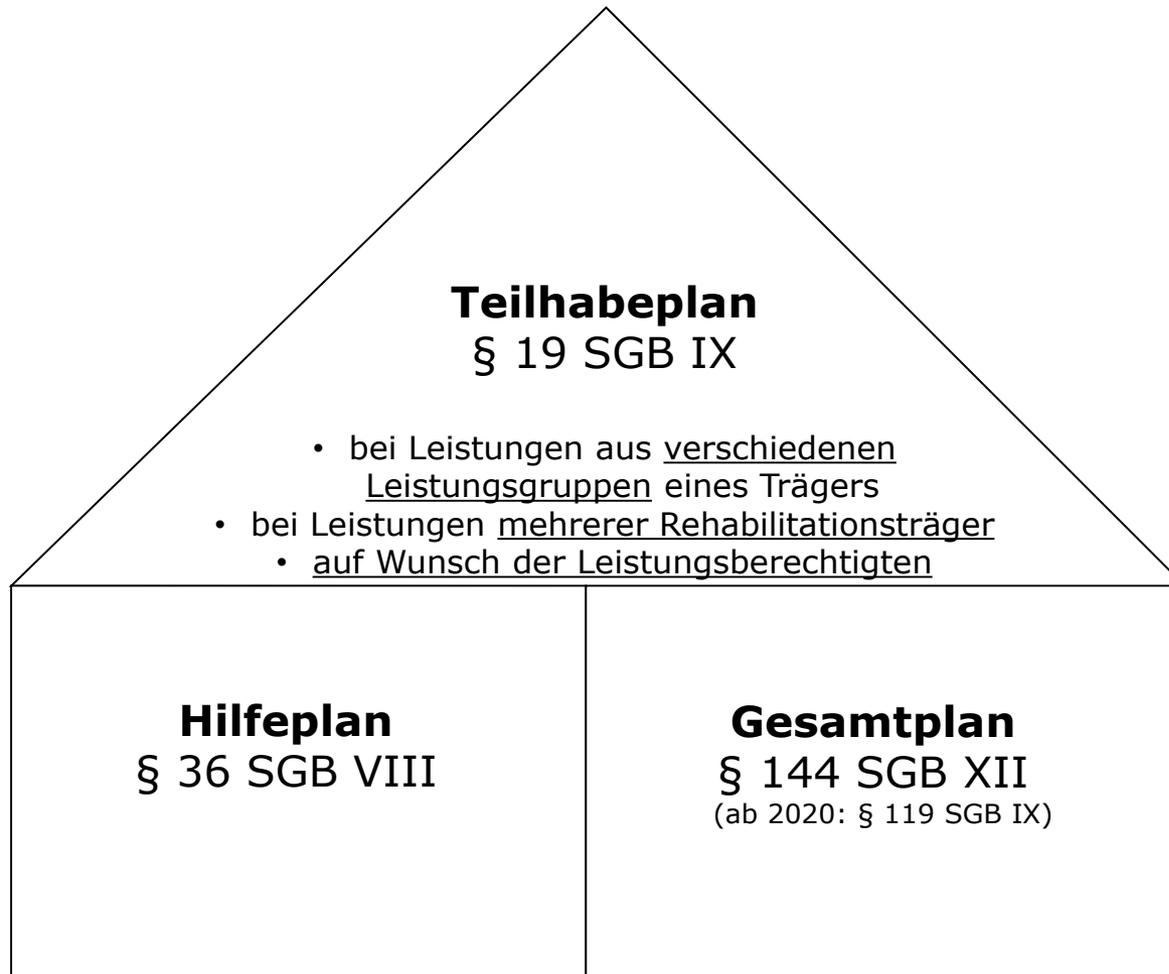
* und Unterrichtung der Antragsteller über Beteiligung, Zuständigkeiten und Fristen



§ 19 SGB IX Teilhabeplan

Ziel:	Nahtloses Ineinandergreifen der Leistungen („Hilfe wie aus einer Hand“)
Inhalt:	schriftliche oder elektronische Zusammenstellung der voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang, konkrete Inhalte siehe § 19 Abs. 2, Vordruck in GE Reha-Prozess
Frist:	(vor) Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang, bei Teilhabeplankonferenz innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang, Anpassung bei Bedarf (Anlässe siehe GE Reha-Prozess § 63)
Verantwortlich:	Leistender Reha-Träger. Ein beteiligter Reha-Träger kann die Teilhabeplanung übernehmen, wenn die Reha-Träger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; der THP-verantwortliche Träger ist auch verantwortlich für Sozialdatenschutz nach § 23 SGB IX, hat bei Erforderlichkeit weitere öffentliche Stellen einzubeziehen (§ 22 SGB IX)
Rechtscharakter:	Grundlage für Entscheidung und Aufnahme in deren Begründung im Bescheid, kein eigener Verwaltungsakt, Leistungsberechtigte haben Anspruch auf Einsichtnahme o. Ablichtung

Teilhabeplan/Hilfeplan/Gesamtplan



Das Jugendamt als Rehabilitationsträger

Das Jugendamt kann im Kontext des § 35a SGB VIII als Reha-Träger in mehreren Konstellationen betroffen sein, als

leistender Reha-Träger:		beteiligter Reha-Träger:	
erstangegangener Reha-Träger, der nicht weitergeleitet hat		Splitting-Adressat nach § 15 (1) SGB IX	Für das Teilhabeplanverfahren verantwortlicher Träger (freiwillige Übernahme)
zweitangegangener Reha-Träger, der nicht weitergeleitet hat		Feststellung abgebender Träger nach § 15 (2) SGB IX	
drittangegangener Reha-Träger, der im Einvernehmen übernommen hat			



Weitere Änderungen

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX)

- Einführung und Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung als weiteres Informations- und Beratungsangebot, auch in Form der Beratung durch Betroffene
- Abschaffung der Gemeinsamen Servicestellen
- Übersicht unter www.teilhabeberatung.de

Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX)

- Einführung eines jährlichen Teilhabeverfahrensbericht zu 16 Merkmalen, die die Jugendämter an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation melden (Antragsstatistik)
- Vereinbarung wurde für 2018 die Erhebung nur durch reduzierte Zahl von Pilotträgern, ab 2019 Vollerhebung
- Informationen unter: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht.html>

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 140 SGB XII)

umfassen nur Leistungen zur Beschäftigung für nicht erwerbsfähige Personen, bspw. im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 58 SGB IX) oder als Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)



II. Änderungen zum 1. Januar 2020

§ 35a Abs. 3 SGB VIII verweist hinsichtlich der Leistungen auf

Kapitel 3 Teil 2 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Kapitel 4 Teil 2 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Kapitel 5 Teil 2 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Kapitel 6 Teil 2 SGB IX Leistungen zur sozialen Teilhabe
§§ 109-110	§ 111	§ 112	§§ 113 -116
	<p>(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62, Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 sowie Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61.</p> <p>(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen</p> <p>1. Hilfen zu einer Schulbildung, ... Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung <u>schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form</u> ein, die ...</p> <p>...</p> <p>(4) Die in der Schule erforderliche Anleitung und Begleitung <u>können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden</u>, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten <u>zumutbar</u> ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen ...sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.</p>	<p>§ 113 (2) Leistungen zur sozialen Teilhabe sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Wohnraum 2. Assistenzleistungen 3. Heilpädagogische Leistungen 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie 5.... <p>(3) Leistungen ... bestimmen sich nach den §§ 77-84, ..</p>



Neue Zuständigkeiten: Träger der Eingliederungshilfe

- Ausführungsgesetze der Länder zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe
- zum Teil verbunden mit der Neugestaltung der Schnittstellen hinsichtlich Altersgrenzen und Mehrfachbehinderungen
- Umsetzungsstand der Länder einsehbar auf:
<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>

Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes NRW

- ❖ Träger der Eingliederungshilfe: Landschaftsverbände,
- ❖ außer: Leistungen an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, diese fallen in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte,
- ❖ außer: Leistungen über Tag und Nacht in Einrichtungen / zur Betreuung in einer Pflegefamilie / in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege / im Rahmen der Frühförderung, diese fallen in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände



Weitere Informationen

Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.

<https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/empfehlungen/downloads/GEReha-Prozess.BF01.pdf>

Handlungsempfehlung "Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz" der BAG Landesjugendämter

<http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>

Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 01.01.2018 der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS)

https://www.lwl.org/spur-download/bag/22_2017an.pdf

Umsetzungsbegleitung BTHG: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Linda Krolczik
Tel. 0221/809-6798
linda.krolczik@lvr.de